

Abonnementspreis vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr., incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr. Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr. Gebühren für Extrablätter ohne Postbefreiung 9 Thlr. mit Postbefreiung 12 Thlr.

Inserate 4gespaltenes Bourgeois 1 1/2 Ngr. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis. Medicinen unter 3. Rubricationsdruck die Spaltweite 2 Ngr.

Verleger: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Köhler, Gohlisstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Freitag den 30. August.

1872.

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33.

Bericht. Redacteur Fr. Götze. Sprechstunde d. Redaction Vormittags von 11-12 Uhr Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 8 Uhr Nachmittags.

No 243.

Den Herren Stadtverordneten

bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß **Se. Majestät der Deutsche Kaiser** nach der an den Berliner Bahnhof ergangenen Befehlung morgen Freitag Nachmittags 5 Uhr 38 Minuten aus dem genannten Bahnhofe einreisen und 5 Uhr 45 Minuten weiter reisen werden. Ich ersuche daher die Herren Stadtverordneten, sich morgen Freitag Nachmittags bis spätestens 5 Uhr 30 Minuten auf dem Berliner Bahnhofe einzufinden.
Dr. Georgi.
Leipzig, den 29. August 1872.

Bekanntmachung.

Nach Einführung des neuen Maßsystems hat eine Umrechnung der in unserm Tarif vom 27. April d. J. enthaltenen Maße der von Schaustellern, Schankwirthen u. s. w. rüchlich ihres Gewerbebetriebs auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der Messen und des Wollmarktes zu entrichtenden Pflanzgelder und sonstigen Gebühren erfolgen müssen; außerdem haben wir einige Änderungen des mit dem Tarif veröffentlichten Regulativs beschlossen.
Wir machen deshalb das Regulativ nebst Tarif fernerweit bekannt und bestimmen an demselben, daß dieses von und mit der Michaelismesse 1872 in Kraft tritt.
Alle Betheiligten haben dessen Bestimmungen genau zu erfüllen; Zuwiderhandlungen werden mit den angedrohten Strafen geahndet werden.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.
Leipzig, 22. Juni 1872.

Regulativ.

den Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes betreffend.

1. Zu dem Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen bedarf es seit der Erlaubniß des Rathes der Stadt Leipzig; diese wird nur für die beiden hiesigen Hauptmessen, und zwar, sofern nicht durch Rathsbefehl in einzelnen Fällen etwas Anderes festgesetzt wird, nur für die eigentlichen drei Messen, sowie für den Wollmarkt erteilt; jeder Gewerbebetrieb außerhalb der festgesetzten Zeit ist bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., die im Unvermeidlichen in Haft zu verwandeln ist, untersagt.
2. Die Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler haben ihre Buden und Stände lediglich auf den ihnen von dem Rathe angewiesenen Plätzen zu errichten.
3. Das Anbringen der Gesäße um Anweisung von Plätzen für Buden und Stände darf nur nach Ablauf der einen Messe für die darauffolgende Messe, beziehentlich für den Wollmarkt nur nach Schluß der Ostermesse erfolgen; es kann mündlich oder schriftlich, auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten bewirkt werden.
4. Bei Stellung des Gesäße ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebs, die Länge, Tiefe und Höhe der Buden, beziehentlich die Größe des beabsichtigten Platzes genau anzugeben. Für Buden, die über 7 Meter Tiefe oder 3,50 Meter Höhe oder 3,50 Meter Breite erhalten sollen, sind gleiche Bauzeichnungen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, einzureichen. Schausteller haben bei Einreichung ihres Gesäße den für ihren Gewerbebetrieb von der königlichen Staatsregierung ausgestellten Legitimationschein beizufügen und rüchlich der erfolgten Gewerbebetriebszahlung sich auszuweisen.
5. Ueber jede erteilte Erlaubniß wird ein Concessionschein ausgestellt, der jedoch, insofern Seiten des Rathes von dem Ansuchenden die Bestellung einer Caution gefordert wird, erst ausgehändigt werden soll, wenn die Caution erlegt worden ist.
6. Für die Buden, die über 7 Meter Tiefe oder 3,50 Meter Höhe oder 3,50 Meter Breite erhalten sollen, wird der Kaufbau mit dem Montag der der Osterwoche vorausgehenden Woche gestattet. Der Aufbau muß bei Vermessung einer im Falle des Unvermeidlichen in Haft zu verwandeln Geldstrafe von 50 Thlr. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleiche beinhalten Geldstrafe von 50 Thlr. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleiche beinhalten Geldstrafe von 50 Thlr. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleiche beinhalten Geldstrafe von 50 Thlr. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein.
7. Buden, welche das in vorstehendem §. angegebene Maß nicht erreichen, sowie Caroussells und dergleichen, dürfen bei Vermessung einer im Falle des Unvermeidlichen in Haft zu verwandeln Geldstrafe von 5 Thlr. für jeden Tag des früheren Aufbaues, erst Donnerstag vor Beginn der Messe aufgestellt werden und müssen bis Dienstag nach der Messe bei gleicher Strafe für jeden Tag der Bauzeit entfernt sein; ein Aufbau nach Beginn der Messe ist in der Regel unstatthaft.
8. Für den Wollmarkt bestimmte Buden dürfen erst am Tage vor Beginn desselben errichtet werden und muß deren Abbruch am Tage nach Schluß des Wollmarktes vollendet sein.
9. Für Buden dagegen, welche über 7,50 Meter Tiefe oder 3,50 Meter Höhe oder 3,50 Meter Breite erhalten sollen, wird der Kaufbau mit dem Montag der der Osterwoche vorausgehenden Woche gestattet. Der Aufbau muß bei Vermessung einer im Falle des Unvermeidlichen in Haft zu verwandeln Geldstrafe von 50 Thlr. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleiche beinhalten Geldstrafe von 50 Thlr. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleiche beinhalten Geldstrafe von 50 Thlr. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein.
10. Das Gessen und die Wiederherstellung der benutzten Plätze geschieht durch die Stadtverwaltung auf Kosten der Schausteller und Budeninhaber.
11. Die Aufstellung der Buden hat unter Aufsicht und nach Anweisung der Rathbeamten auf den von denselben angewiesenen Plätzen zu erfolgen; keine Buden darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem dafür bestimmten Beamten geprüft und genehmigt worden ist. Zuwiderhandlungen verfallen in eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr., beziehentlich in Haftstrafe, haben auch die obrigkeitlichen zu verhängende Befehlungen der Bude zu genügen.
12. Die Buden dürfen rüchlich ihrer Form, Bauart und ihres Anstrichs keinen unansehnlichen Anblick gewähren und sind daher insbesondere die Dachungsmittel nicht minder als die Vermahlung der Wände aus Material von gleicher Beschaffenheit und Farbe herzustellen.
13. Anbauten, falls solche überhaupt gestattet werden, müssen sofort hergestellt werden, daß die äußere des Aufbaues kein das Auge beleidigendes Ansehen hat.
14. Höhere Hocherichtungen, Vertiefungen im Erdboden zu Kellerzwecken und Pflöcken dürfen nicht angebracht werden.
15. Bei Schaustellungen, durch welche der öffentliche Verkehr gestört werden kann, ist in der Regel eine Einriedrigung von mindestens 3 Meter Höhe erforderlich; nach Ermessen des Rathes sind dieselben lediglich in einer vollständig überdachten Bude auszuüben.
16. Die Schaustellungen dürfen niemals obscene oder sonst anstößige, die öffentliche Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzende Gegenstände enthalten. Dergleichen sind Spiele, welche nur vom Zufall abhängen und unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1864 bez. §. 284 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 fallen, untersagt.
17. Den Rathes- und Polizeibeamten, welche mit diefalls von dem Rathe, beziehentlich dem Polizeicommissar ausgestellten Legitimationscheinen versehen sind, ist jedwede der ungesetzliche Eintritt in jede Bude, beziehentlich jeden Stand, und auf jeden der verbotenen Plätze zu gestatten, ihren Anordnungen sich anzuweihen Folge zu leisten, widrigenfalls dem Rathe die Rücknahme der Concession jederzeit zusteht.
18. Für die Benutzung des Platzes, ferner an Armenecassenbeiträgen, Wächtergeld, für Prüfung der Budeneinrichtung, für Wiederherstellung des Platzes, sowie an Concessionsportalen sind die aus dem Tarif A sich ergebenden Sätze und zwar spätestens in der 2. Woche der Messe zu bezahlen; für den Wollmarkt gilt der Tarif B. und sind die diefallsigen Gebühren bei Empfangnahme des Concessionscheins zu berichtigen.
19. Die Budenwächter werden von dem Rathe angestellt.
20. Die nach §. 5 zu erlegenden Cautionen haften für alle Verpflichtungen und Strafen, die in dem Regulativ bestimmt sind, und werden erst, nachdem allen diefallsigen Verbindlichkeiten Genüge geschehen ist, bezüglich unter Abzug der diefalls dem Rathe zustehenden Forderungen zurückgegeben.
21. Nach der Concession von der Concession bis zum Beginn der Messe keinen Gebrauch zu machen dem Rathe die Befugniß zu, über den angewiesenen Platz anderweit zu verfügen; es ist

jedoch auch solchenfalls der Concessionar verpflichtet, den zehnten Theil der Caution als Conventionalstrafe inne zu lassen; verfügt jedoch der Rath über den Platz nicht, so werden von der Caution alle die regulativmäßigen Zahlungen ebenso, als wenn Concessionar von dem Platze Gebrauch gemacht hätte, in Abzug gebracht.
Leipzig, den 22. Juni 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Tarif A.

Es haben die Inhaber von Schau- und Schankbuden sowie sonstigen Schau- und Victualienbuden zu entrichten:

I. An Pflanzgeld:		IV. An Bodenwächtergeld:	
von Buden bis 30 Q.-Meter für den D.-Meter	1 5	von jedem laufenden Meter	4 5
von Buden über 30 Q.-Meter für den D.-M.	2 5	V. An Baubefestigungsgeldern:	
von Schankbuden für den D.-Meter	3	per D.-Meter	4
II. An Caution:		Gewöhnliche Mess- und Marktgebühren, welche den vorbenannten Zwecken nicht dienen, unterliegen der Befestigung nicht und ist deshalb Gebühr nach V nicht zu bezahlen.	
für Buden bis 30 Q.-Meter	6	VI. An Gebühr für Wiedererrichtung des Platzes:	
" " " 60 " "	14	a) von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlich der Balle für den D.-Meter	6
" " " 100 " "	24	b) von Buden mit eingegrabenen Säulen für den D.-Meter	1
" " " 130 " "	32	VII. Armenecassenabgabe:	
" " " 160 " "	40	von jedem D.-Meter	2 5
" " " 300 " "	70	als geringster Beitrag wird 5 Ngr. festgesetzt.	
" " " 500 " "	115		
" " " über 500 " "	140		
III. An Concessionsgeld:			
a) für Kuchenverkaufstände	5		
b) " Buden bis 60 Q.-Meter	10		
c) " " " 130 " "	15		
d) " " " 160 " "	20		
e) " " " 300 " "	1		
f) " " " 500 " "	1 15		
g) " " " über 500 " "	2		

Tarif B.

für während des Wollmarktes aufgestellte Schau- wie Schankbuden u. s. w. haben die Budeninhaber die Höhe des Tarifs A. nur zum vierten Theil zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme des Concessionsgeldes unter III, welches unverändert bleibt.

Bekanntmachung.

die Beschränkung der Benutzung der Stadtwasserleitung betreffend.

Bereits im Jahre 1870 hatten wir uns an den Gemeinfinn unserer Mitbürger wegen möglichst sparsamer Benutzung der Stadtwasserleitung zu wenden und hatten dabei die Gemüthsruhe, daß wir williges Gehör für unsere Forderung fanden, wodurch allein es möglich wurde, etwaigen Wassermangel, namentlich für den Hausverbrauch, mit Erfolg vorzubeugen.
Seitdem ist die Zahl der Wassernehmer sehr erheblich gemachsen, und da die Vollendung des Erweiterungsbau der Wasserleitung noch nicht hat herbeigeführt werden können, so ist dieselbe noch gegenwärtig auf die Leistungsfähigkeit ihrer ersten Anlage beschränkt. Die Wahrnehmungen der letzten Tage haben nun die Gemüthsruhe herbeigeführt, daß ohne Beschränkung des dormaligen Wasserverbrauchs nicht nur die höher gelegenen Häuser unserer Stadt, sondern auch die oberen Etagen in den niedrigeren Stadttheilen nicht mehr mit Wasser werden versorgt werden können. Dieser Gefahr muß so im entscheidener vorgebeugt werden, als durch die zeitweilige Entleerung der Wasserleitungsröhren das gesammte Netz mit den größten Nachtheilen bedroht wird. Dies wird aber nur dann möglich, wenn

- 1) die Wassernehmer ihren Wasserverbrauch auf das nothwendigste Maß vermindern,
 - 2) alle Springbrunnen, öffentliche sowohl als private, sind sofort außer Betrieb zu setzen und dürfen nicht eher wieder in Gang gebracht werden, als bis dieses Verbot durch amtliche Bekanntmachung wieder aufgehoben ist;
 - 3) das Straßenbesprengen aus der Stadtwasserleitung, sowohl im öffentlichen Dienst als von Privaten aus den Leitungen ihrer Grundstücke, hat bis auf Weiteres gänzlich zu unterbleiben;
 - 4) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unter 2) und 3) werden mit Geld bis zu 50 Thlr. oder entsprechender Haft bestraft.
- Indem wir uns der strengen Beobachtung dieser Vorschriften gewärtigen, bemerken wir noch, daß Vorfahrungen getroffen werden, um zum Besprengen der Straßen im öffentlichen Dienste das Wasser aus den Flüssen zuzuführen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.
Leipzig, 12. Juli 1872.

Bekanntmachung.

In dem rechts der Waldstraße gelegenen Theil der Gustav-Adolph-Straße soll eine 76 Meter lange Schiene III. Classe erbaut werden.
Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen im Rathsbauamte einzusehen, woselbst auch Anschlagformulare gegen Copialgebühr zu erhalten sind.
Die mit Preisen und Namensunterschrift versehenen Offerten sind unter der Aufschrift „Schienenaufbau in der Gustav-Adolph-Straße“ bis zum 3. September d. J. Abends 5 Uhr im Rathsbauamte versiegelt abzugeben.
Des Rathes Bau-Deputation.
Leipzig, den 30. August 1872.

Bekanntmachung.

In Folge Verordnung der königlichen Kreisdirection hier werden die Herren Vorstände der sämtlichen in Leipzig bestehenden Innungs- und anderen ähnlichen Krankencassen bei 5 Uhr. Strafe hierdurch eingeladen, binnen acht Tagen und längstens am 30. August l. J. je ein Exemplar ihrer Statuten, geschrieben oder gedruckt, bei uns einzureichen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephanl. Jerusalem.
Leipzig, am 22. August 1872.